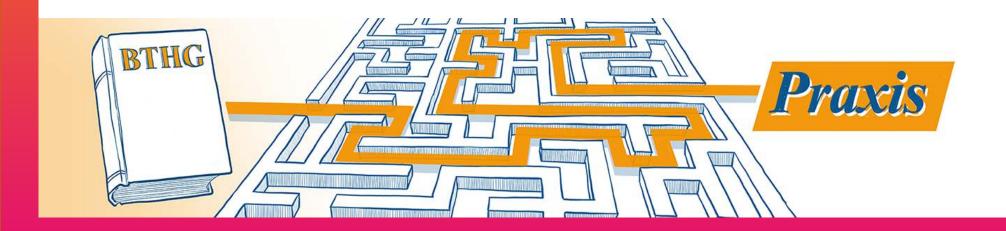


PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ





GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN NACH DEM BTHG: SCHWERPUNKT ORGANISATIONSENTWICKLUNG

Mechthild Nigbur und Marcus Rietz

Projekt "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz"

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von





3. Juni

9:00 - 10:00

- Vorstellung des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG
- Wesentliche Rechtsänderungen des BTHG
- Umsetzungsstand des BTHG in den Bundesländern

13:30 - 15:00

• Moderiertes Fachgespräch zum Verhältnis Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

15:30 - 16:30

Live-Webinar "Trägerübergreifendes Fallmanagement"



4. Juni

9:00 - 9:45

Gesamt- und Teilhabeplanverfahren aus Sicht der Organisationsentwicklung (Vertiefung)

10:30 - 12:00

Arbeitsgruppenphase I und anschließende Diskussion im Plenum

13.00 - 14:00

Live-Webinar "Kulturwandel BTHG: Einbindung der Mitarbeitenden"

14:00 - 15:30

Arbeitsgruppenphase II und anschließende Diskussion im Plenum

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

ZIELSTELLUNG

- Begleitung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen
 - Zielgruppen darüber hinaus:
 - → Leistungserbringer
 - → fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
 - → seit 2020: Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Berufs- sowie ehrenamtliche Betreuer/innen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX

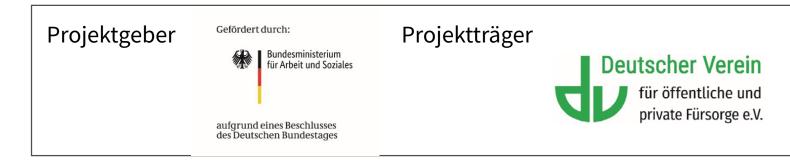
PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ





Projektlaufzeit:

Mai 2017 bis Dezember 2022



28 eigene und mehr als **30** externe Veranstaltungen (2018/2019)

8 Vertiefungsveranstaltungen (2020)

12 Regionalkonferenzen (2020-2022)

7 Mitarbeiter/innen

Webinare und Erklärfilme

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ

(

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

- **MASSNAHMEN**
- Vertiefungsveranstaltungen 2020 2022
- Regionalkonferenzen 2020 2022
- Webinare und Webinar-Reihen zu bestimmten Oberthemen (z. B. Betreuer oder Schnittstellen)
- Fachdiskussionen
- Informations- und Dialogportal auf <u>www.umsetzungsbegleitung-bthg.de</u>
 - BTHG Kompass
 - Fachdiskussionen
- Fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung von externen Experten sowie der einzelnen Bundesländer



BTHG IM ÜBERBLICK – WESENTLICHE INHALTE UND PHASEN DES INKRAFTTRETENS



HINTERGRUND DES BUNDESTEILHABEGESETZES



- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Überblick



- BTHG: Artikelgesetz Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

SGB IX, Teil 1



- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - "Leistungen wie aus einer Hand" Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

SGB IX, Teil 2

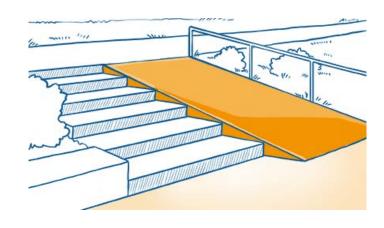


- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises

INKRAFTTRETEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES



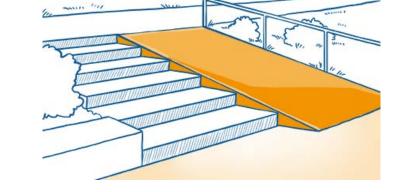
- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
 - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommensund Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
 - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
 - vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)



INKRAFTTRETEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES



- 3. Reformstufe (01.01.2020):
 - Einführung SGB IX, Teil 2
 - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
 - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommensund Vermögensberücksichtigung



- 4. Reformstufe (01.01.2023):
 - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe

LANDESRAHMENVERTRÄGE NACH § 131 SGB IX (1/2)

Was sind Landesrahmenverträge?



 Landesrahmenverträge dienen dem Zweck, jeweils landesweit die wesentlichen Bestandteile der Leistungserbringung vorzuklären und dadurch stark voneinander abweichende Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene zu vermeiden.

 Parteien der Rahmenverträge sind die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene und die Vereinigungen der Leistungserbringer.

 Durch das BTHG und die damit einhergehende Trennung der Fachleistung Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen wurde es notwendig neue Landesrahmenverträge zu schließen.

LANDESRAHMENVERTRÄGE NACH § 131 SGB IX (2/2)

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Wer schließt Landesrahmenverträge und zu welchem Zweck?

 Müssen auf Landesebene zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen geschlossen werden

 Dienen der Vereinheitlichung von Inhalten, die dann zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX geregelt werden

Sind gemeinsam und einheitlich zu schließen oder durch Landesverordnung zu erlassen

BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN



§ 131 ABS. 2 SGB IX (1/3)

• Baden-Württemberg: Landesbehindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landesbehindertenbeirat

benannten Interessenvertretungen.

Bayern: LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.

• **Berlin:** Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person.

• **Brandenburg:** Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei

Vertreterinnen und Vertreter.

• **Bremen:** Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der

Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen

in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den

Unterkommissionen vertreten sein wird.

Hamburg: Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG).

BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN



§ 131 ABS. 2 SGB IX (2/3)

• }	lessen:	Der	'Inklus	sionsbe	irat	bei de	er oder	den	า Be	auftragten	der	'He	essische	n
		_											_	

Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreter/innen der Verbände der Menschen mit

Behinderungen sowie deren Stellvertretungen.

• **Mecklenburg-** Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und

Vorpommern: chronischen Erkrankungen.

• **Niedersachsen:** Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der insoweit nur durch

das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.

• Nordrhein-Westfalen: Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen

oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der

Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der

Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle.

BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

§ 131 ABS. 2 SGB IX (3/3)

• Rheinland-Pfalz: Die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und

der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe

behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten

Vertreter/innen sowie deren Stellvertretungen.

Saarland: Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Sachsen: Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen.

Sachsen-Anhalt: Landesbehindertenbeirat vertreten durch den Beauftragten der

Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen.

Schleswig-Holstein: Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen.

• **Thüringen:** LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von

Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

BESTIMMUNG DER TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (1/2)



Baden-Württemberg: Stadt- und Landkreise

• Bayern: Bezirke

• **Berlin:** Land Berlin (Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke)

Brandenburg: Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Brandenburg (für

übergeordnete Steuerungsaufgaben)

• **Bremen:** Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen (für

übergeordnete Steuerungsaufgaben)

Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg

Hessen: kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen

("Lebensabschnittsmodell")

• **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte

Niedersachsen: Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover sowie Land

("Lebensabschnittsmodell")

• Nordrhein-Westfalen: Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in

der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen

Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger

("Lebensabschnittsmodell")

UMSETZUNGSSTAND: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (2/2)



• **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten("Lebensabschnittsmodell");

Das Land bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für

Minderjährige zuständig

Saarland: Land Saarland (Landesamt für Soziales)

Sachsen: kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen

(KSV) mit verteilten Zuständigkeiten

• Sachsen-Anhalt: Land Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Sachsen-Anhalt)

Schleswig-Holstein: Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete

Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)

Thüringen: Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete)

Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)

INHALTE EINES LANDESRAHMENVERTRAGES (1/2)

§ 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 – 7 SGB IX



1. Nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2

2. Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen

3. Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1

INHALTE EINES LANDESRAHMENVERTRAGES (2/2)

§ 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 – 7 SGB IX



4. Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1

5. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

7. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

WAS FOLGT AUS DEN LANDESRAHMENVERTRÄGEN?



Die Landesrahmenverträge sollen die Verhandlungen und den Abschluss von Vereinbarungen gem.
 § 125 SGB IX zwischen den Eingliederungshilfe-Trägern und den Leistungserbringern erleichtern,
 indem der Rahmen vorgegeben wird.

 Ein automatischer Einbezug des Rahmenvertrages in die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erfolgt nicht, es besteht aber die Verpflichtung zur Beachtung der im Rahmenvertrag zugrunde gelegten Vorgaben.

• Eine Bezugnahme auf den Landesrahmenvertrag erfolgt dann in der jeweiligen Einzelvereinbarung.

(1/4)



Baden-

Es wurde eine Übergangsvereinbarung geschlossen. Die Überleitung findet zum 1. Januar 2020

Württemberg: statt. Die Übergangsphase ist befristet bis längstens 31. Dezember 2021.

Bayern:

Es wurde eine Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31.

Dezember 2022 geschlossen.

Berlin:

Am 5. Juni 2019 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen dem Land Berlin

(vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung) und der Vereinigung der

Leistungserbringer geschlossen. In § 39 des Berliner Rahmenvertrages

werden Übergangsregelungen getroffen (bis längstens 31. Dezember 2021).

Brandenburg:

Zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer

wurde ein Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen. Die aufgeführten Leistungstypen

gelten weiter, bis diese durch neue Regelungen ersetzt werden.

Bremen:

Der Landesrahmenvertrag wurde im August 2019 zwischen der Freien Hansestadt Bremen

(Land) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Stadtgemeinden

Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen

der Leistungserbringer geschlossen. Vertragsparteien einigen sich spätestens zum 1. September

2020 in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zu gehen.

Gesamt- und Teilhabeplanverfahren - Organisationsentwicklung

(2/4)



Hamburg: Am 19. Dezember 2018 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und

Integration als Trägerin der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungs-

erbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder geschlossen. Vertrag kann

mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2024,

schriftlich gekündigt werden.

Hessen: Es wurde ein Übergangsrahmenvertrag bis Ende 2021 vereinbart.

Mecklenburg- Der Landesrahmenvertrag ist am 1. Januar 2020 per Landesverordnung in Kraft getreten. Der

Vorpommern: Landesrahmenvertrag gilt unbefristet, Vergütungsvereinbarungen bis zum Abschluss einer

neuen Vergütungsvereinbarung, längstens bis 31.12.2020

Niedersachsen Es wurde eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen für die Zeit

bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.

Nordrhein- Am 23. Juli 2019 wurde ein Landesrahmenvertrag zum SGB IX zwischen den

Westfalen: Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) und den kommunalen

Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) und

den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichem แต่ private gewenblichem แต่เราะแกรรลกbietern

geschlossen.

(3/4)

Pfalz:



Rheinland-

Der Landesrahmenvertrag wurde Ende 2018 zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für die volljährigen Menschen mit Behinderungen. Wie beim Landesrahmenvertrag für minderjährige Menschen mit Behinderungen, der von den 36 Kommunen mit den Leistungserbringern abgeschlossen wurde, gelten Übergangsregelungen bis Ende 2022.

Saarland:

Am 10. Dezember 2019 wurde zwischen dem Sozialministerium und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar eine Übergangsvereinbarung geschlossen, die längstens bis zum 31.12.2021 gilt. Parallel dazu wird ein Landesrahmenvertrag verhandelt.

Sachsen:

Am 5. August 2019 wurde der Rahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Sachsen durch die Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer unterzeichnet.

Sachsen-Anhalt:

Der Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX wurde am 14. August 2019 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der

Leistungserbringer geschlossen. Übergangsregelungen gelten bis Ende 2021.

(4/4)



Schleswig-Holstein: Der Landesrahmenvertrag wurde am 12. August 2019 zwischen den Kreisen und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein, dem Land und Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen.

Thüringen:

Am 31. Mai 2019 ist in Thüringen der Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen worden. Übergangsvereinbarungen gelten bis spätestens zum 31.12.2022.

BESCHREIBUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFELEISTUNGEN

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Beispiel Landesrahmenvertrag Nordrhein-Westfalen (LRV-NRW)

- Differenzierung nach Leistungen für Kinder und Jugendliche, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und Sozialer Teilhabe, Teil B Ziffer 1-4 LRV-NRW
- Innerhalb der einzelnen Leistungen werden jeweils die für die Leistungsart geltenden Grundsätze und Ziele sowie im Anschluss die konkrete Ausgestaltung der Einzelleistung detailliert beschrieben und zusätzlich auf die Anlage A Ziffer 1-5 zum LRV-NRW Bezug genommen
- Beispiel Soziale Teilhabe, Teil B Ziffer 4.1 ff. LRV-NRW
 - Grundsätze
 - Unterstützende Assistenz
 - Qualifizierte Assistenz
 - > [...]

WIRTSCHAFTLICHKEIT, QUALITÄT, WIRKSAMKEIT DER LEISTUNGEN



Grundsätze und Maßstäbe nach § 131 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 6 SGB IX

Erläuterung der Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Qualität, Teil A Ziffer 7.1-2
 LRV-NRW

• Unterscheidung zwischen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, Teil A Ziffer 7.2.1-7.2.3 Absatz 1 LRV-NRW

Trennung von Wirkung (personenbezogen) und Wirksamkeit (institutionell), Teil A Ziffer 7.2.3
 Absatz 2,3 LRV-NRW

WIRTSCHAFTLICHKEITS- UND QUALITÄTSPRÜFUNGEN Inhalt und Verfahren nach § 131 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 6 LRV-NRW



 Detaillierte Regelungen zu Durchführung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Mitwirkungspflichten der Leistungserbringer, Dokumentation des Prüfungsergebnisses sowie Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Teil A Ziffer 8.1-8.3 und 8.5 LRV-NRW

Keine eigenständige Wirkungsprüfung, aber Einbezug über Anlage E Ziffer 4.3 zum LRV-NRW

DIE EINZELNEN LANDESRAHMENVERTRÄGE



Anforderungen nach § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB Ziffer 1 – 7 SGB IX

 Die einzelnen Landesrahmenverträge unterscheiden sich erheblich hinsichtlich Struktur, Umfang und Regelungsintensität.

• Die Bandbreite reicht von reinen Übergangsvereinbarungen über befristete Landesrahmenverträge mit umfangreichen Übergangsregelungen bis zu unbefristeten Verträgen, die Regelungen zu nahezu allen Kriterien des § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX beinhalten.

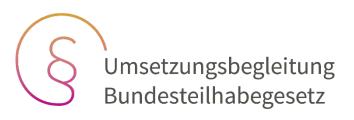
UMSETZUNGSSTAND

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de





KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:

